

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 28

Artikel: Fahrbarer Tisch für Brandsägen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582217>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Für die Verwaltung ist die Übersicht über die Preise und die Unterlagen erleichtert. Ein gewisses Urteil über die Preiswürdigkeit des Angebotes kann schon auf Grund dieser Angaben erfolgen.
3. Die Einholung weitergehender Einzelberechnungen kann, wenn sich eine solche als notwendig erweist, auf die für die Vergabeung in Betracht fallenden Bewerber beschränkt bleiben.
4. Die nachträglich einverlangte Einzelberechnung muß sich auf die mit der Offerte gemachten Angaben über die Preisgrundlagen decken. Es kann also diese Berechnung nicht mehr beliebig konstruiert werden, wie das bisher vielfach geschah.

Mit der Tatsache, daß sich unsere Unternehmer und Handwerksmeister daran gewöhnen müssen, für die eidg. Verwaltungen ihre Offerte zu berechnen und nicht bloß zu schätzen, werden sich unsere Gewerbetreibenden abfinden müssen. Die so außerordentlich mißlichen Auswüchse und schädlichen Erscheinungen des Submissionsprinzips lassen sich nur auf dem Wege der Berechnung mit dauerndem Erfolge bekämpfen.

Wenn in irgend einer Arbeitsauschreibung für eine bestimmte Arbeitsposition 150, 170, 180, 190 und 220 Franken verlangt werden, kann weder eine Verwaltung noch ein Vertreter des Berufsverbandes feststellen, ob der oder der andere Preis ein angemessener und den Vorschriften des Art. 3 des Bundesratsbeschlusses entsprechender sei. Die Überprüfung kann nur an Hand der von den Gewerbetreibenden selbst geschaffenen Einzelberechnungen erfolgen.

Wir wissen und verstehen, daß die Einfordierung solcher Berechnungen noch an manchen Orten als Zuladung empfunden wird. Wenn deshalb in den Kreisen der Leserschaft unserer Berufs- und Gewerbezeitung sich jemand findet, der für die Sanierung des Submissionswesens uns andere Vorschläge unterbreiten kann, so möchten wir dringend bitten, solche in diese Zeitung oder an uns direkt einzusenden. Von den Verwaltungen wird uns immer wieder vorgehalten, daß unsere Gewerbetreibenden selbst gegen die von den Berufsverbänden gewünschten Berechnungen Opposition machen. Wir bitten deshalb in allfälligen Diskussionen auch diejenigen Gründe aufzuführen, die nach Ansicht der betreffenden Einsender gegen die Einreichung derartiger Berechnungen sprechen.

Ohne eine solche Aufklärung seitens der Leserschaft müßten wir auf Grund unserer Erfahrung an der Auffassung festhalten, daß nur die Einzelberechnung die mit den Vertretern der Verwaltung besprochen werden kann, nach und nach zu einer Besserung der unhalbaren Zustände im Submissionswesen führen kann. Wir würden unseren ganzen Einfluß ausüben, um die Verwaltungen zu veranlassen, auf dem von begonnenen Wege fortzuschreiten und diejenigen Bewerber von den Arbeitsvergebungen auszuschließen, die nicht in der Lage sind, ihre Offertpreise mit Berechnungen zu belegen.

Für die Baugewerbegruppe S. G. B.
Der Präsident: A. Schirmer.

Fahrbarer Tisch für Bandsägen.

Es macht sich häufig das Bedürfnis geltend, auf den kleinen und mittelgroßen Bandsägen absolut gerade Kanten beschäumen zu müssen, in gleicher Art wie auf der Kreissäge. Während letztere jedoch fast durchweg mit Vorrichtungen zum geraden Beschäumen versehen sind, und zwar entweder mit Rollentisch oder Lineal, fehlen diese gewöhnlich bei Bandsägen. Diese haben meist nur einen kleinen vierseitigen eisernen Tisch, auf dem eine kurze ei-

serne Lehre angebracht ist. Es ist aber unmöglich, längere Bretter an dieser so genau zu führen, daß bei deren Besäumung die Kanten gerade werden. Das heißt so gerade, daß man die Bretter, nachdem man sie nur einmal leicht über die Frägemaschine genommen hat, gleich verleimt kann. Auch wenn man die zu beschäumenden Bretter auf den Kanten mit einem Lineal anreißt, oder mit der bekannten Zimmermannsschnur einen Kreidestrich aufs Brett schlägt, erzielt man keine geraden Kanten, denn erstens kann der Arbeiter das Brett ohne Führung nicht haarscharf schnurgerade vorschieben, zweitens läuft das Bandsägeblatt öfter etwas zur Seite, was zum Teil wieder durch die unrichtige Führung hervorgerufen wird.

Es werden daher von den Arbeitern an den Bandsägen die verschiedensten Führungen angebracht, um gerade Kanten herstellen zu können. Die meisten erfüllen ihren Zweck nicht, weil sie nicht lang genug, oder nicht stabil genug sind. Nur eine einzige von verschiedenen Führungen, die wir in letzter Zeit sahen, hat uns gefallen, da auf ihr tatsächlich ein absolut gerader Schnitt zu erzeugen war, und diese sei daher in nachstehendem kurz beschrieben. Sie kann von jedem Tischler oder Zimmermann angefertigt werden und besteht vollständig aus Holz.

Im großen und ganzen lehnt sie sich an den üblichen Rollentisch bei Kreissägen an, nur daß hier an Stelle der Rollen und sonstigen Eisenteile eine hölzerne Gleitbahn tritt, modurch die ganze Sache leichter wird. Die Führung besteht aus einem Unterteil und einem Oberteil. Das Unterteil wird auf dem Bandsägetisch befestigt, so daß es sich nicht bewegen kann. Das Oberteil wird durch Führungen auf dem Unterteil hin- und hergezogen. Auf dem Oberteil wird das zu beschäumende Brett mit diesem zusammen an der Säge vorbeigeführt.

Unterteil und Oberteil bestehen aus je einem etwa 240 mm breiten Brett. Diese zwei Bretter müssen auf das sauberste hergerichtet werden, damit sie schnurgerade auf der Fläche und an den Kanten werden. Man muß sich hierzu also zwei trockene, sehr saubere, gerade gewachsene Bretter aussuchen, Breite etwa 240 mm, Stärke etwa 35 mm, Länge etwa 4—4,50 m. Nachdem beide Bretter sorgfältig gehobelt und gefügt sind, schneidet man drei Leisten, auch ganz gerade und sauber gehobelt von etwa 24×60 mm Stärke, sowie von der Länge der Bretter. Zwei hiervon befestigt man mittels Schrauben auf dem Unterteil, und zwar in Abstand von rund 60 mm voneinander, bezeichnungsweise soviel, daß die dritte Leiste sich bequem dazwischen hält und hervorheben läßt, ohne zu klemmen, aber auch ohne zuviel Spielraum zu haben. Denn diese dritte Leiste wird, wie man sich schon denken kann, unter das Oberteil geschraubt und dient zur sichereren Führung des Oberteils auf dem feststehenden Unterteil. — Alles andere kann man sich denken. Im Prinzip haben wir also den gleichen Tisch vor uns wie bei Kreissägen, nur daß hier die ganze Gleitbahn mit Schienen und Rollen ausgewechselt wird gegen die drei hölzernen Führungsleisten. Für kleinere Kreissägen kann man einen solchen Tisch übrigens ebenfalls bauen.

Das Beschäumen geht auf einem derartigen Tisch allett vonstatten. Er darf aber selbstverständlich in keiner Weise wackeln oder ecken, oder sich verschleben. Deshalb ist es praktisch, wenn unter das Unterteil noch einige stabile Querleisten geschaubt werden, von denen zwei so angebracht sind, daß sie hinten und vorn genau gegen den Bandsägetisch abschließen. Auf diese Weise erhält der hölzerne Tisch einen guten Halt. Schraubt man ihn außerdem noch mit Schraubzwängen fest, dann ist er unverrückbar. Ganz hinten am Oberteil befestigt man eine Querleiste, die man mit einigen Nagelpitzen versteift.

damit man die zu beschämenden Bretter dagegen stoßen kann, wodurch sie (durch die Nagel spitzen) einen sichern Halt bekommen. — Damit die ganze Geschichte leicht läuft, schmiert man die Führungsleisten ab und zu mit etwas Schmierseife ein.

Wird der Tisch zum Säumen nicht gebraucht, kann er mit ein paar Handgriffen leicht entfernt werden. Für kurze Stücke empfiehlt es sich, sich noch ein besonderes kurzes Oberteil von etwa 1,50 m Länge anzuschaffen, das ist dann noch handlicher.

Da oberhalb des Tisches keinerlei vorstehende Teile sich befinden, so kann die Rollenführung der Bandsäge ebensich tief heruntergelassen werden. Das ist bei manchen Sägen vielleicht nötig, weil durch die Stärke des Holztisches der Schnittpunkt einige Zentimeter höher gelegt wird und daher das Sägeblatt hin und wieder etwas ausweichen kann. Auch auf die Sägespäne muß aus diesem Grunde geachtet werden, damit sie sich nicht in der Holzführung im eigentlichen Tisch klemmen.

(„Holzzentralblatt“ Nr. 105 vom 1. Sept. 1928.)

Volkswirtschaft.

Schweizerische gewerbliche Lehrlingsprüfungen. Der Bericht des Schweizerischen Gewerbeverbandes über die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen, die Förderung der Berufslehre, die Berufsbildung und die Lehrlingsfürsorge im Jahre 1927 verbreitet sich vorerst über die Tätigkeit der Zentralsleitung und des Secretariates der Schweizerischen Lehrlingskommission. Im Anschluß daran behandelt er die Ausgestaltung der Lehrlingsregulative der schweizerischen Berufsverbände (als Musterwerden angeführt das Lehrlingsreglement über die Aufnahme und Ausbildung der Lehrlinge im Schreinergewerbe und das Prüfungsprogramm und Wegleitung an die Experten für die Durchführung der Lehrlingsprüfungen im Schreinergewerbe), die Einführung des einheitlichen Lehrvertrages für die gewerblichen Berufsarten, unter Bekanntgabe des Textes dieses Lehrvertrages, wie er aus den Verhandlungen zwischen der Konferenz der Vorsteher der kantonalen Lehrlingsämter der deutschen Schweiz und der Schweizerischen Lehrlingskommission hervorgegangen ist, und die Festsetzung der Lehrzeitdauer.

Im ganzen sind 15,307 Lehrlinge geprüft worden, gegenüber 15,393 im Vorjahr; es ergibt sich somit ein Rückgang an geprüften Lehrlingen von 86; trotzdem weisen 15 Kantone eine Zunahme der geprüften Lehrlinge gegenüber 1926 auf.

Die üblichen statistischen Bellagen sind dem Berichte beigegeben, in denen Auskunft erteilt wird über die Prüfungsergebnisse, die Beitragsleistungen der Kantone und die Gesamtauslagen, welche für die Prüfungen notwendig geworden sind.

Die Statistik über die an den Prüfungen beteiligten Berufsarten weist deren 405 nach.

Besonders möchten wir hervorheben die im Berichte enthaltenen Ausführungen über die Schulprüfungen, Expertenkonsferenzen und Zwischenprüfungen, sowie eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Zwischenprüfungen in den verschiedenen schweizerischen Berufsverbänden, ferner eine Zusammenstellung über die bestehenden Vorschriften betreffs Sicherung der Lehrlinge während der Lehrlingsprüfungen. Besondere Kapitel sind der Förderung der Berufslehre auf eidgenössischem und kantonalem Gebiete gewidmet, der beruflichen Bildung und Lehrlingsfürsorge.

Anschließend sind aufgeführt Auszüge aus den Berichten der kantonalen Prüfungskommissionen und der Abgeordneten der Schweizerischen Lehrlingskommission. Am Schlüsse folgen Berichterstattungen der Berufsberatungsstellen und gewerblichen Bildungsinstitute in der Schweiz. Die reichhaltige und inhaltlich interessante Ausgestaltung des Berichtes macht ihn äußerst lebenswert.

Der Bericht kann beim Sekretariat des Schweizerischen Gewerbeverbandes in Bern gratis bezogen werden.

Cotentafel.

† Wilhelm Saier, alt Schreinermeister in Zürich, starb am 2. Oktober im Alter von 72 Jahren.

Verschiedenes.

S. B. B.-Voranschlag 1929. Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen wird auf Freitag den 12. Oktober, 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, nach Bern in das Verwaltungsgebäude eingeladen. Als Hauptthema figuriert auf der Tagesordnung der Bau- und Betriebsvoranschlag für das Jahr 1929.

Schweizerwoche und Mustermesse. Die Leitung der Schweizer Mustermesse erläßt in ihrem offiziellen Bulletin den folgenden Aufruf an die Ausstellerfirmen:

„Die Schweizerwoche und die Schweizer Mustermesse sind zu ständigen Institutionen der schweizerischen Wirtschaft geworden. Beide verfolgen ähnliche Ziele. Die Schweizerwoche ist vielleicht in ihrer äußeren wirtschaftlichen Erscheinung eine Art dezentralisierte Landesausstellung, während die Mustermesse die Fülle unserer einheimischen Produktion in Typen, „Mustern“, jährlich zu einer umfassenden Schau vereinigt.“

Beide Institutionen suchen durch verschiedene Mittel den Absatz unserer Industrie und unseres Gewerbes zu fördern.

Die Mustermesse handelt deshalb in konsequenter Weiterversorgung ihrer Aufgabe, wenn sie hiermit natürlich ihre Aussteller aufruft, die Befriedungen der Schweizerwoche nach Kräften zu unterstützen. Die Aussteller tun dies auf die wirksamste Weise dadurch, daß sie insbesondere den Detaillisten die Teilnahme an der Kundgebung der Schweizerwoche empfehlen.

Vereinigte Drahtwerke A.-G., Biel



Präzisgezogene Materialien
in **Eisen** und **Stahl**, aller Profile,
für **Maschinenbau**, **Schrauben-**
fabrikation und **Fassondreherei**.
Transmissionswellen. **Band-**
eisen u. **Bandstahl** kaltgewalzt.